

Die aktuelle Rechtslage dient niemandem

Sollte es in geselliger Runde mit Nichtjägern mal irgendwie langweilig werden, dann bieten sich für den Nimrod mehrere Themen an, um mal wieder kräftig Schwung in die Diskussion zu bringen. Eine davon ist zweifelsohne der diametrale pädagogische Umgang mit dem besten Freund des Menschen. Während der barfende Großstadbohemien auf erzieherischen Dialog beim Begleithund setzt „*Nein! Carouso-Schätzchen, das darfst Du nicht!*“, schwört der drahthaarführende Raubauz auf konsequente, technikunterstützte Erziehungsmethoden „*Wenn Rommel nicht spurt, kriegt er per Funk so richtig einen verplättet!*“

Obwohl es „irgendwie illegal“ ist, gehört das umstrittene Hilfsmittel „Teletakt“ (zuweilen zärtlich „Knisterhalsband“ genannt) doch flächendeckend zur Hundeausbildung und wird teilweise auch während der Jagdausübung genutzt. Ausgehend von den Verkaufszahlen hat fast jeder dritte Hundeführer eines der umstrittenen Geräte zuhause im Schrank oder auch allzeit griffbereit im Auto liegen. Diese Tatsache ist umso erstaunlicher, weil sich mittlerweile eigentlich herumgesprochen haben sollte, dass das Umlegen des Halsbandes und Drücken des Knopfes nicht nur eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr.4, Abs.2 TierSchG darstellt, die im Einzelfall mit einer Geldbuße von bis zu € 25.000,- geahndet werden könnte, sondern im schlimmsten Falle sogar den Jagdschein (mangels Zuverlässigkeit wegen „gröblichen“ Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz) kosten kann.

Diese Nonchalance mag ihre Ursache darin haben, dass Produktion, Vertrieb und Besitz dieser Hilfsmittel bis heute nicht verboten sind und vor nicht allzu langer Zeit die Nutzung sich nicht als illegal darstellte. Die sich aktuell im Wege des Nutzungsverbot darstellende Rechtslage kam nämlich keineswegs im Wege eines nächtlichen Gongschlages daher. Nicht zuletzt der Tierrechtsbewegung ist es zu „danken“, dass vielmehr im Wege eines schleichenden, jahrelangen Prozesses der Vermenschlichung vermeintlicher „Tierrechte“ (auch) im Hinblick auf die Verwendung elektrischer Hilfsmittel bei der Hundeeziehung Schritt für Schritt der Rückzug angetreten werden musste. Noch über die Jahrtausendwende hinweg gab es zwar kein diesbezüglich generell durchgesetztes Verbot und noch im Jahre 2003 wurde etwa durch das bayerische Oberverwaltungsge-



Jagdrechtler Dr. Heiko Granzin

richt die Anwendung eines Antibell-Halsbandes gerechtfertigt, um ein „höheres Gut“ – in diesem Falle das Ruhebedürfnis des Grundstücksnachbarn (!) – zu schützen (3 obOw 15/2003).

Die heile Welt elektrischer unterstützter Hundeeziehung geriet nunmehr nach und nach in Unruhe. Vergleichsweise unbeachtet um das Millennium herum begann das Unglück seinen Lauf zu nehmen. Denn: „Wenn’s dem Esel zu wohl wird, geht er aufs Eis!“. Ein Gelsenkirchener Hundeausbilder konnte es nicht lassen und rief im Februar des Jahres 2001 das Verwaltungsgericht an, da er ein vom NRW-Landwirtschaftsministerium erlassenes und insoweit nur regional wirksames Verbot der Nutzung von Elektroreizgeräten nicht akzeptieren wollte. Dieses wäre – so der streitbare Mann – nach dem bundesweit geltenden Tierschutzgesetz gerade nicht generell verboten. Die Spezies „homo verwaltungsrichter“ (so viel Ausdruck jagdantwärtlicher Frustration sei dem Verfasser an dieser Stelle erlaubt) ist indes über den Verdacht besonderen Revoluzzertums oder auch gar der Offenheit für Sachargumente erhaben. Ständiges Querschließen gegenüber dem Regierungs- oder Verwaltungshandeln gilt zudem auch „im Pott“ nicht unbedingt als potentiell karriereförderlich. Obwohl die bundesweit zu spürende Sprengkraft der anstehenden (ablehnenden) Entscheidung an sich hätte erkannt werden können, verzichtete der Kläger sogar auf eine mündliche Verhandlung. Hiermit nahm er sich die Chance, für seinen Standpunkt im Gerichtssaal mit guten Argumenten zu streiten, oder – bei sich abzeichnender Niederlage – die Klage mit der Faust in der Tasche zurückzunehmen und damit der Gemeinschaft der Hundeausbilder die fatale Signalwirkung eines juristischen Waterloo zu ersparen. Leider völlig

erwartbar verpasste das Verwaltungsgericht dem Rüdemann mit der Begründung eine juristische Ohrfeige, dass die Verbesserung des Tierschutzes die Intention des Gesetzgebers bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes gewesen sei und auch die ausnahmsweise Genehmigung von Elektroreizgeräten zu einer nicht kontrollierbaren Aufweichung des Gesetzes führen würde. Diese Entscheidung bestätigte auch kurz darauf das im Berufungsverfahren angerufene Oberverwaltungsgericht in Münster. Es setzte allerdings geradezu noch „einen drauf“, in dem es anführte, dass nach seiner Ansicht selbst moderne Niedrigimpulsgeräte ein „generelles Gefährdungspotential“ mit sich bringen würden. Hiermit zerschlug es den Befürwortern von Telereizgeräten zugleich auch die Hoffnung, das Problem angesichts fortschreitenden technischen Fortschrittes zukünftig erneut rechtlich beleuchten zu können. Aua!

Da die ungnädigen Münsteraner Verwaltungsrichter auch die Zulassung der Revision abgelehnt hatten, quälte sich der streitfreudige Hundefreund erst durch die Nichtzulassungsbeschwerde und landete letztlich vor dem Bundesverwaltungsgericht. Hier erduldet er dann den letzten tödlichen Stoß. Mit Urteil vom 23.02.2006, AZ 3 C 14/05, entschieden die Leipziger Bundesrichter abschließend, dass die Verwendung von Telereizgeräten generell verboten ist. Der Einsatz dieser Halsbänder, die den Hund durch Vermittlung von Elektroschocks erziehen soll, stellt nach Auffassung der purpurberobten obersten Hüter des Verwaltungsrechtes eine verbotene Methode im Sinne des § 3 Nr. 11 TierSchG dar. Es komme dabei nicht auf die konkrete Verwendung im Einzelfall an, sondern darauf, „ob sie von ihrer Bauart und Funktionsweise her geeignet sind, dem Tier nicht unerhebliche Schmerzen zuzufügen“.

Also – alles vorbei? Mitnichten!

Wer erwartet hätte, dass sich nach diesem richterlichen Machtwort auf den Recyclinghöfen bergeweise Telereiz-Elektroschrott anhäufen würde, sollte sich geirrt haben. Nach wie vor werden jedes Jahr viele Millionen Umsatz im Jahr durch den Verkauf derartiger Geräte verbucht. Denn – die Nutzung mag verboten sein. Herstellung, Vertrieb und Besitz sind es nicht. Da auch nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zigtausende Telereizgeräte verkauft wurden und eine sinnvolle alternative Verwendung ausgeschlossen erscheint, ist es ein offenes Geheimnis, dass es geradezu zu massenhaften vorsätzlichen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz kommt. Der Gesetzgeber selbst weiß, dass die Behörden das Verbot aus § 3 Nr. 11 TierSchG nur zögerlich umsetzen bzw. verfolgen. Die Anzahl von Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Nutzungsverbot lässt sich jedenfalls an einer Hand abzählen.

Die gegenwärtige Situation der mehr oder minder offenen und massenhaften Rechtsverweigerung war leider vorhersehbar. Telereizgeräte sind (in technischer Hinsicht) einzigartig (um nicht zu sagen unersetzlich). Über die Distanz einer Schleppleine hinaus gibt es ansonsten keinerlei Möglichkeit für den Halter, einen physischen Einfluss auf den Hund zu nehmen.

Das Bundesverfassungsgericht beschränkte sich aufs Verbiehen – Alternativen aufzuzeigen ist, das sei der Fairness halber erwähnt – Aufgabe der Politik, nicht der Gerichte. Nicht nur seitens des Gesetzgebers, sondern auch seitens der Gerichte wurde allerdings verkannt, dass Elektroreizgeräte unter bestimmten Bedingungen ein geeignetes und zuweilen alternativloses Mittel zur Erziehung von Hunden und Abwendung von Gefahrenpotential für die Allgemeinheit und den Hund darstellen können.

Bitte missverstehen Sie mich nicht – ich möchte die Erziehung von Kindern nicht mit der von Hunden vergleichen. Jegliches physische Erziehungsmittel verbietet sich bei Kindern, eben



weil diese – anders als Hunde – die Möglichkeit zu intellektuellem Verständnis von „gut und richtig“ bzw. „schlecht und falsch“ haben. Abgesehen von den gescheiterten Versuchen antiautoritärer Erziehung der 70iger Jahre, dürfte es aber wohl gesellschaftlicher Konsens sein, dass ein Kind in einer konkreten Situation des Fehlverhaltens – gegen dessen Willen – von der betreffenden Begehungsweise abgehalten oder zu einem gewünscht notwendigen Verhalten gezwungen werden muss. Dies gilt auch dann, wenn weder ihm, noch einem Dritten unmittelbar ein Schaden droht. Wer würde etwa mit der Begründung, dass ja gerade kein Auto kommt, ungerührt zugucken wollen, wenn der Zweijährige im Strampler auf die Bundesstraße zuwatschelt? Das gegen seinen Willen unterbundene (bzw. erzwungene) Verhalten wird sodann idealerweise vom Kind auch als zukünftig (un-) gewünscht erkannt und zukünftig in das Verhaltensschema integriert. Dass das Kind in der kon-

kreten Situation das genutzte repressive Erziehungsmittel als willensbeschneidend und unangenehm empfindet, wird dabei – zurecht – im Hinblick auf die Modifikation des Verhaltens in nachfolgend vergleichbaren Situationen hingenommen. Diese Beschneidung des Kindesrechts ist nicht etwa Ausdruck mangelnder Zuneigung oder gar elterlicher Rohheit. Sie dient vielmehr der Entwicklung des Kindes gleichermaßen im eigenen Interesse wie auch im Interesse der Eingliederung in den gesellschaftlichen Verhaltenskanon. Hier liegt die Parallele zur Hundeerziehung.

Der dem Hund im Rahmen seiner verantwortungsvoll betriebenen Ausbildung durch das Telereizgerät versetzte Impuls (nicht



Schmerz!) ist in der konkreten Situation auf dem Hundeerziehungsplatz selbstverständlich unnötig. Ja, Sie haben richtig gelesen! Denn jetzt in diesem Moment würde – reagiert der Hund auf das Kommando nicht – sich aktuell keine nachteilige Folge realisieren. Er würde weder überfahren werden, noch eventuell einen Spaziergänger anbellern. Der Wert des vor dem Telereizgerät erworbenen Respektes erweist sich – ebenso wie bei dem der Straße zustrebenden Knirps („Papi schimpft sonst!“) – erst in der Erinnerung des Erlernten im späteren Wiederholungs-Ernstfall.

Die Bracke, deren angewölftes „Fernweh“ und Beutetrieb nicht mittels eines verlässlich ausgeführten „Down“-Befehls eingebremst werden kann, schwebt angesichts der flächendeckenden Zerschneidung des Landes durch Straßen und Bahntrassen nicht nur in ständiger Lebensgefahr – sie stellt auch eine laten-

te Gefahr für die Teilnehmer des Straßenverkehrs dar. Der Weimaraner, dessen Mannschutzzinstinkt ihn zwingt, einen etwaig verdächtigen Spaziergänger im Stadtpark zumindest zu stellen (oder mehr), wird – kann er nicht verlässlich aus der Ferne diszipliniert werden – mit seiner beeindruckenden Physis an der Leine ein so jämmerliches Dasein fristen, wie ein muskelbeackter Galeerensklave in seinen Ketten. All das zum Preis des Verzichts auf ein auch in seinen Irrwegen zu beherrschendes technisches Hilfsmittel? Welch durch den löblichen Gedanken des Tierschutzes erzwungener Irrweg!

Schon im Vorfeld der – erwartbaren – Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und im Nachgang zum Urteil wurde seitens der betroffenen Verbände kaum etwas unversucht gelassen, um darzulegen, dass ein solcherart undifferenziertes Verbot nicht zwingend dem Tierschutz dient. Bislang leider ohne jeden Erfolg. Von der Möglichkeit, gesetzliche Ausnahmeregelungen zu schaffen, haben bislang weder die Bundesländer, noch der Bund Gebrauch gemacht.

Richtig ist – nicht jedes Argument der Gegner der Hundeerziehung mit Telereizgeräten ist von der Hand zu weisen. In der Tat ist praktisch nicht zu beurteilen, ob im Rahmen der Verwendung im Einzelfall die Schwelle des erzieherischen Strom-Impulses von „unangenehm merkbar“ zu „unnötig schmerzhaft“ überschritten wird. Ebenso ist nicht kontrollierbar, ob die überforderte Halterhand nicht eine ausgewogene Erziehung aus positiver und negativer Konditionierung durch stereotypes „Drücken aufs´ Knöpfen“ ersetzen könnte. Wenn jedes unerwünschte Verhalten mittels der Erziehung durch Telereizgeräte unterbunden werden soll, anstatt zumutbare und mögliche alternative Erziehungsmethoden anzuwenden, ist das etwa damit vergleichbar, in der Humanmedizin bei jedem noch so kleinen harmlosen Infekt sofort Antibiotika in Maximalmenge zu verabreichen. Allerdings käme auch niemand auf den Gedanken, ein generelles Penicillin-Verbot auszusprechen, weil es aus unkundiger Hand ja zu Fehldiagnosen oder Überdosierungen kommen könnte.

Darüber hinaus ignoriert der Gesetzgeber mit seiner seit der Verkündung des Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes im Jahre 2006 zu beklagenden schläfrigen Untätigkeit auch das Fortschreiten der gesetzlichen Entwicklung (und erinnert in seiner wohl primär durch Desinteresse bestimmten Ignoranz insofern etwas an Wilhelm II.: „Ich glaube an das Pferd. Das Automobil ist eine vorübergehende Erscheinung!“).

Während die vor immerhin mehr als einer Dekade vertriebenen Halsbänder relativ intensive Impulse abgaben und (nicht immer zu Unrecht) als „Schockhalsbänder“ verschrien waren, sind mittlerweile Elektroreizgeräte auf dem Markt, die Stromimpulse in einem Bereich von 50 bis 100 mA abgeben und damit mit den zur medizinischen Behandlung eingesetzten Reizstromgeräten vergleichbar sind. Selbst diese medizinischen Reizstromgeräte wären nicht in der Lage, einem Hund gesundheitlichen

Schaden oder Schmerzen bzw. Leiden im klinischen Sinne, schon gar nicht erheblichen Ausmaßes, zuzufügen.

Es wäre insofern mehr als naheliegend, sich Gedanken darüber zu machen, ob dem Tierschutz nicht auch (bzw. besser) durch eine Bindung der Verwendung von Telereizgeräten an die Absolvierung einer Sachkundes Schulung gedient werden kann. Der unsachgemäße illegale Gebrauch könnte hingegen – ebenso wie der Gebrauch von Geräten der älteren Generation – bußgeldrechtlich geahndet werden (wobei dann auch durchaus in-

dividuelle Tierhaltungsverbote ausgesprochen werden sollten). Ein derartiges Procedere würde nicht nur dem Tierwohl dienen. Der in der staatlichen Überwachung des Gebrauchs liegende Kompromiss dürfte vor allem zu einer breiteren Akzeptanz von Telereizgeräten auch in den Teilen der nicht hundehaltenden Bevölkerung führen. Die mittlerweile schon über zehnjährige Stagnation vermag hingegen niemandem zu dienen. Nicht den Menschen, nicht den Hunden und vor allem nicht dem Tierschutz.

Dr. Heiko Granzin

Zehn Thesen zur Anwendung elektrischen Stroms zur Hundeeziehung

1. Die Entwicklung der elektrischen Reizgeräte vom Teletaktprinzip hat für die Ausbildung von Hunden neue Möglichkeiten eröffnet. Gleichzeitig besteht wie bei anderen technischen Hilfsmitteln die Gefahr tierquälerischen Missbrauchs.
 2. Diese Geräte geben die Möglichkeit, dosiert auf den Hund über Distanz einzuwirken. Bei sachgerechter Anwendung ist es das mildeste unter den möglichen Mitteln und hat einen nachhaltigen Lerneffekt.
 3. Bei sachkundiger Anwendung erfolgt der elektrische Reiz im Moment des unerwünschten Verhaltens. Er kann durch im Sinne der Ausbildung richtiges Verhalten vom Hund vermieden werden.
 4. Die Anwendung elektrischer Reizgeräte setzt eine einfühlsame, auf das Wesen des Hundes abgestellte Erziehung voraus. Die Erziehung in natürlichen Konfliktsituationen kann ergänzt und die Korrektur von unerwünschtem Verhalten ermöglicht werden.
 5. Bei selbstbelohnendem Verhalten wie beispielsweise dem Jagdverhalten können mit sachkundig angewandten Telereizgeräten für den Hund existentielle Ergebnisse erzielt werden.
 6. Ursachen für unerwünschtes Verhalten müssen ermittelt und beseitigt werden, sie dürfen nicht durch eine Daueranwendung elektrischer Reize kompensiert werden.
 7. Die gezielte, sachkundige Anwendung ist oft die einzige Möglichkeit, die Integration von Hunden in die Zivilisation dauerhaft zu erreichen und ein lebenslangliches Eingesperrtsein oder drohende Euthanasie abzuwenden.
 8. Unsachgemäßer Umgang hat nachteilige Auswirkungen auf den Hund. Anwender müssen über die erforderliche Sachkunde sowie persönliche Eignung verfügen und diese bei einer staatlichen Behörde nachweisen.
 9. Anwendungsbereiche können sein:
 - Ausbildung von Diensthunden
 - Ausbildung von Jagdgebrauchshunden/anderer Gebrauchshunde
 - Umerziehung von Begleit- und Familienhunden.
- Für die einzelnen Anwendungsbereiche sind die Anwendungen zu präzisieren.
10. An die Geräte müssen standardisierte technische Anforderungen gestellt werden. Geräte, die die Bedingungen nicht erfüllen, sollten auf dem Markt nicht zugelassen werden.

Professor Hans Wunderlich